



AUSBILDUNGSORDNUNG (AO)

(Stand Verbandstag 2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbands-Lehrausschuss	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Lehrgänge für Schiedsrichter*innen	2
§ 4	Lehrgänge	2
§ 5	Basislehrgang und Lehrgang für Kindertrainer*in	2
§ 6	Verlängerung von DFB-Lizenzen	3
§ 7	Ordnungen und Durchführung von Lehrgängen	3

§ 1 Verbands-Lehrausschuss

Dem Verbands-Lehrausschuss obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Umsetzung der in der DFB-Ausbildungsordnung geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge.

§ 2 Aufgaben

Der Verbands-Lehrausschuss

1. koordiniert alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit,
2. stellt im Zusammenwirken mit den anderen Verbandsausschüssen den jährlichen Terminplan für die Sportschule des Verbandes auf und überwacht seine Durchführung,
3. setzt die in der DFB-Ausbildungsordnung geregelte Lizenz- und Vorlizenzausbildung in Hamburg um,
4. entwickelt verbindliche Lehrprogramme, Lehrinhalte und Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes, die sich im HFV-Bildungskonzept wiederfinden,
5. legt mit Zustimmung des Präsidiums die Durchführungsbestimmungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes sowie zur Umsetzung der DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des Verbandes fest und bestimmt die der Prüfung beisitzende Person,
6. betreibt die Anwerbung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Referierenden des Verbandes und führt regelmäßige Treffen der Referierenden durch,
7. legt dem Präsidium jährlich einen Entwurf für den Lehretat zur Entscheidung vor.



§ 3 Lehrgänge für Schiedsrichter*innen

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Schiedsrichter*innenwesens werden vom Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss und seinen Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüssen geplant, organisiert und durchgeführt.

§ 4 Lehrgänge

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt in zentralen und dezentralen Lehrgängen.

Es werden angeboten:

1. Ausbildungslehrgänge gem. DFB-Ausbildungsordnung
 - a) zum Erwerb einer Lizenz
 - DFB-B-Lizenz
 - DFB-C-Lizenz (UEFA Grassroots)
 - DFB-Vereinsmanager*in C
 - DFB-Vereinsjugendmanager*in
 - DFB-Vereinsjugendleiter*in C
 - b) Zertifizierte Lehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge
 - DFB-Basis-Coach
2. Ausbildungslehrgänge des Hamburger Fußball-Verbandes
 - a)
 - HFV-Kindertrainer*in-Lehrgang
 - Fußball-Jugendleitung-Ausbildung
 - b)
 - HFV vor Ort
 - HFV-Kurzschulungen
 - DFB-Mobil
 - DFB-Trainingsdialog
3. Für die Inhabenden von Lizenzen bzw. Zertifikaten gem. Absätze 1a und 1b werden Fortbildungslehrgänge angeboten.
4. Neben den in Absätzen 1 bis 3 angebotenen Aus- und Fortbildungs-Lehrgängen werden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die sich an unterschiedliche Zielgruppen aus den fußballpraktischen, sportartübergreifenden, jugend-pflegerischen und organisatorisch-verwaltenden Bereichen wenden.
5. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

§ 5 Basislehrgang und Lehrgang für Kindertrainer*in

1. Die Teilnehmenden des Basis-Coach-Lehrganges und des Lehrganges für Kindertrainer*in sowie der Ausbildung zur Fußball-Jugendleitung gem. § 4 (2) erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme in Form des entsprechenden HFV-Ausweises.
2. Diese Ausweise werden jeweils um drei Jahre verlängert, wenn die Teilnehmenden weiterhin in ihren Ämtern tätig sind und von ihren Vereinen entsprechend gemeldet wurden.



Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden innerhalb von 3 Jahren nach der Ausbildung an mindestens zwei Schulungen gem. § 4 (2b) teilgenommen haben.

§ 6 Verlängerung von DFB-Lizenzen

1. Inhabenden einer Lizenz nach der DFB-Ausbildungsordnung haben die nach der DFB-Ausbildungsordnung erforderliche Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung der Lizenz vorzunehmen.
2. Wird innerhalb von drei Jahren nicht an einer Fortbildung teilgenommen, ist im vierten, fünften und sechsten Jahr neben der Fortbildung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

Die Höhe der jeweiligen Verlängerungsgebühr wird vom Präsidium des HFV in den Finanzleistungen festgelegt.

3. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für den ursprünglichen Verlängerungszeitraum von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Lizenzzeitraums.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums (Absätze 1 und 2) beantragt, muss die Lizenz neu beantragt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen.

§ 7 Ordnungen und Durchführung von Lehrgängen

1. Für die lizenzierten und zertifizierten Ausbildungslehrgänge gem. § 4 (1a) und (1b) und die hierzu gem. § 4 (3) angebotenen Fortbildungslehrgänge gilt die DFB-Ausbildungsordnung.
2. Inhalt und Durchführung der Aus- und Fortbildung des HFV werden durch den Verbands-Lehrausschuss in Zusammenarbeit mit dem*der leitenden Verbandssportlehrer*in festgelegt.